

## Grundsätze zur Festlegung des DGV-Ausweiskontingents kleiner Golfanlagen im Sinne von Ziff. 16 Abs. 5 letzter Satz AMR (Ermessensrichtlinie)

Als Grundkontingent stellt der Verband für kleine Golfanlagen (bis 2.200 Meter Länge gelber Abschlag)<sup>1</sup> – bezogen auf jeweils neun Löcher des eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes – 350 DGV-Ausweise zur Verfügung. Dieses Grundkontingent kann sich unter Berücksichtigung der Nutzungskapazitäten des Golfplatzes erhöhen, beispielsweise durch das Minimieren von Sicherheitsrisiken oder durch die Größe und Ausstattung der Übungseinrichtungen. 9-Loch-Segmente mit einer Gesamtlänge von mehr 2.200 Metern erhalten pauschal 700 DGV-Ausweise.

Das Grundkontingent ist bei Anlagen mit einer Länge unter 2.200 Meter, unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Kriterien, mit Zuschlagskontingenten bis zu einer Höchstgrenze von 700 DGV-Ausweisen anzupassen:

Kriterium <sup>2</sup>	Zuschlagskontingent (pro erfülltem Kriterium)	
	50 DGV-Ausweise	weitere 50 DGV-Ausweise
1. Durchschnittlicher Abstand der Spiellinien angrenzender Spielbahnen (in Metern)	30 – 50 Meter	größer 50 Meter
2. Anzahl der beeinträchtigten Spielbahnen bei vollem Betrieb der Driving-Range	0 – 1 Spielbahn	-
3. Anzahl der Abschlagplätze der Driving-Range (à 3 Meter und pro Neun-Löcher-Segment)	10 – 20 Plätze	je weitere 10 Plätze
4. Übungseinrichtungen	Standard +	Standard ++
5. Zusätzliche Übungsbahnen oder Indoor-Anlage	ja	-
6. Länge der Driving-Range (in Metern)	150 – 200 Meter	länger 200 Meter

### Erläuterung:

#### Zu 1.: *Durchschnittlicher Abstand der Spiellinien angrenzender Spielbahnen:*

Durchschnittliche Entfernung zwischen den Spiellinien (im Sinne der Offiziellen Golfregeln) der einzelnen Löcher. Bei der Betrachtung ist auf den Punkt abzustellen, in dem die einzubeziehenden Spiellinien den geringsten Abstand zueinander aufweisen. In die Durchschnittsberechnung sind nur die Spiellinien der räumlich nächstgelegenen Löcher einzubeziehen, die an einem Punkt in einer Entfernung von weniger als 90 Metern aneinander vorbeiführen. Befinden sich Spiellinien innerhalb dieser Grenze und schließen natürlich vorhandene oder angelegte Vorkehrungen (z. B. Ballfangzaun) bei objektiver Betrachtung an einem Punkt eine Gefährdung der auf den Löchern spielenden Golfspieler aus, bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.

<sup>1</sup> Unter einer „kleinen Golfanlage“ in diesem Sinne sind nicht allein Neun-Löcher-Anlagen, sondern darüber hinaus auch Neun-Löcher-Segmente einer mehr als neun Löcher umfassenden Golfanlage zu verstehen, deren Länge 2.200 m nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Die Kriterien 1. und 2. betreffen allein das zu bewertende 9-Loch-Segment. Die Kriterien 3. und 4. müssen bei Golfanlagen, die mehr als ein 9-Loch-Segment umfassen (18 Loch Anlagen, 27 Loch Anlagen usw.) für jedes der einzelnen 9-Loch-Segmente erfüllt sein. Die Kriterien 5. und 6. beziehen sich auf die Gesamtanlage, unabhängig davon, wie viele 9-Loch-Segmente diese umfasst.

## **Grundsätze zur Festlegung des DGV-Ausweiskontingents kleiner Golfanlagen im Sinne von Ziff. 16 Abs. 5 letzter Satz AMR (Ermessensrichtlinie)**

---

Zu 2.: *Anzahl der beeinträchtigten Löcher bei vollem Betrieb der Driving-Range*: Sollten keine Zuschläge möglich sein, fallen auch mögliche Zuschläge bei 3., 4. und 5. weg.

Zu 3.: Die *Anzahl Abschlagplätze* bezieht sich bei einer Breite vom mindestens drei Metern pro Abschlagplatz auf jeweils neun Löcher des Golfplatzes. Der Zuschlag ist hierbei auf ein zusätzliches Kontingent von 150 DGV-Ausweisen beschränkt.

Zu 4.: *Übungseinrichtungen*:

- Standard: Putting-Grün (mind. 200qm pro 9-Loch-Segment) und Übungsbunker
- Standard +: über Standard hinausgehendes, vom Putting-Grün räumlich getrenntes Chipping- oder Pitching-Grün (mind. 300qm pro 9-Loch-Segment)
- Standard ++: über Standard und Standard + hinausgehende Übungseinrichtungen

Zu 6.: *Länge der Driving-Range*: Die Länge wird als Gesamtlänge mit der längsten direkten Entfernung zwischen dem am weitesten vorn gelegenen Abschlagplatz und dem Ende der Ballauslaufzone bemessen. Etwaige Zäune werden in 2. berücksichtigt, nicht jedoch für die Länge der Driving-Range.